

Erlaß des Auswärtigen Amts über die Pariser Konferenzen (Bonn, 20. Februar 1957)

Quelle: PA AA, [s.l.]. B10 Abteilung II, Politische Abteilung. Bd. 917, Brüsseler Integrationskonferenz.

Urheberrecht: (c) Copyright-Hinweis:

Die Originale der Dokumente, deren Abschriften bzw. Faksimiles hier veröffentlicht sind, befinden sich im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts, und nur der Text dieser Originaldokumente kann maßgeblich sein. Jegliche Nach- und/oder Abdrucke bzw. Vervielfältigungen oder sonstige Verwertungen der in dieser Internet-Seite enthaltenen Archivmaterialien des Auswärtigen Amts bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts, D-11013 Berlin, Mail: 117-r@diplo.de.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/erla%C3%9F_des_auswartigen_amts_uber_die_pariser_konferenzen_bonn_20_februar_1957-de-c142a42b-a7d6-49a7-97b1-7d7874e1cc5f.html



Publication date: 05/11/2015

Erlaß des Auswärtigen Amts über die Pariser Konferenzen (Bonn, 20. Februar 1957)

Auf Pariser Außenministerkonferenz 18. und Regierungschefkonferenz 19./20. Februar wurden letzte noch offene Grundsatzfragen betreffend Gemeinsamen Markt und Euratom entschieden. Ausarbeitung der vertraglichen Formulierungen und Entscheidung einiger weiterer noch offener Detailfragen durch Delegationschefs. Aussicht auf Fertigstellung und Unterzeichnung Vertrages im März. Verhandlungen in Paris schwierig, zäh. Erzielte Ergebnisse jedoch überall vertretbar.

Im einzelnen: Algier und überseeische Departements Frankreichs. Gemeinsamer Markt erstreckt sich grundsätzlich auf sie, sofort anwendbar jedoch nur wenige Abschnitte (vor allem Zollunion). Bedingungen der Anwendbarkeit übriger Vertragsbestimmungen legt Ministerrat einstimmig fest.

Übrige überseeische Territorien aller Mitgliedstaaten werden assoziiert. Für Investitionen wird zunächst Fünfjahresprogramm über insgesamt 581 Millionen Dollar (deutscher Anteil 200) aufgestellt. Französische Territorien (hier einschließlich Algier und Departements) erhalten 511.

Während gleicher Fünfjahresperiode handelspolitischer Anschluß überseeischer Gebiete an Gemeinsamen Markt im wesentlichen nach zwischen Mitgliedstaaten geltenden Regeln. Nach Ablauf Fünfjahresfrist neue einstimmig zu treffende Regelung. Kommt wider Erwarten keine solche zustande, entfällt weitere Zahlungspflicht für Investitionen, bleibt handelspolitisch erreichter Zustand hinsichtlich Binnenkontingente und Außenzoll für Kolonialprodukte bestehen und läuft innerer Zollabbau bis zur Erreichung vorgesehenen Endzustandes weiter. Tunis und Marokko wird Abschluß besonderer Assoziationsverträge vorgeschlagen.

Im Euratomvertrag wird vorgesehen, daß Eigentum an angereicherten Kernbrennstoffen ausschließlich Gemeinschaft zustehe, soweit sie Sicherheitskontrolle darüber ausübt, d.h. soweit nicht ein Staat Material für militärische Zwecke entnimmt und verarbeitet. An dem in Eigentum der Gemeinschaft stehenden Material haben Unternehmen umfassendes Gebrauchs- und Verbrauchsrecht.

[gez.] Carstens